

Aktenzeichen: 5 AZR 976/77

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 14. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 133, § 157; ZPO §§ 139, 286

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 976/77

4 Sa 418/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
14. November 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Florack für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 29. September 1977 - 4 Sa 418/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten, nachdem der Kläger in der Revisionsinstanz sein Klageziel beschränkt hat, um Ansprüche auf Zahlung von Weihnachtsgeld und Prämien in Höhe von insgesamt 14.000,-- DM. Für die Jahre 1973 und 1974 verlangt der Kläger Weihnachtsgeld in Höhe von zusammen 2.000,-- DM und für das Jahr 1975 in Höhe von 2.500,-- DM abzüglich 500,-- DM, die der Kläger mit Kenntnis des Geschäftsführers Wi an sich selbst gezahlt hatte. Den Prämienanspruch, den der Kläger aus einem "noch auszufertigenden Prokuristenvertrag" herleitet, beziffert er auf 10.000,-- DM.

Der Kläger war seit 1. Januar 1975 als Geschäftsführer und seit April 1976 als Prokurist für die Beklagte tätig. Zuvor war er bei der Firma "G.F.I. Gesellschaft für Immobilien mbH & Co. KG für Wohnungswesen" (G.F.I.) bzw. deren Rechtsvorgängerin, der "Union Wohnungsbaugesellschaft mbH & Co. KG für Städtebau und Wohnungswesen" beschäftigt. Zwischen der Beklagten und der G.F.I. bestand ein Generalunternehmervertrag über die vollständige Errichtung des Objektes "F" in T S .

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und der Beklagten sind schriftlich nicht fixiert. Den beabsichtigten schriftlichen Prokuristenvertrag hat der Kläger nicht unterzeichnet. Die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche sind Gegenstand eines Aktenvermerks, der vom 5. November 1975 datiert. In diesem Aktenvermerk heißt es u.a.:

"Es wurde von Herrn W vor-
geschlagen, daß die noch ausstehen-
den Zahlungsverbindlichkeiten gegen-
über Herrn K

1. Weihnachtsgeld 1973 und 1974 DM
2.000,--



- 3 -

2. Prämien gem. noch auszufertigendem Prokuristenvertrag für 1975 DM 10.000,--

sowie

3. Weihnachtsgeld 1975 DM 2.500,--

insgesamt DM 14.500,--

=====

durch ... dinglich abgesichert werden ..."

Mit Schreiben vom 13. Mai 1976 kündigte der Kläger sein Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1976 auf. Am 23. Juni 1976 erhielt er eine außerordentliche Kündigung der Beklagten.

Der Kläger hat vorgetragen, der Aktenvermerk sei vom Generalbevollmächtigten der Beklagten, W , unterzeichnet worden. Damit habe die Beklagte die in dem Aktenvermerk genannten Forderungen anerkannt. Die Vertretungsmacht des Herrn W ergebe sich daraus, daß dieser laufend für die Beklagte aufgetreten sei und außerdem die außerordentliche Kündigung der Beklagten unterschrieben habe. Im übrigen ergebe sich die Bindung der Beklagten an den Vermerk vom 5. November 1975 aus der engen Verflochtenheit der Beklagten und der G.F.I., zu deren Vertretung Herr W befugt sei. Es ist sowohl unstreitig, daß Herr W zur Vertretung der G.F.I. befugt ist, wie daß er die außerordentliche Kündigung der Beklagten unterschrieben hat.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 14.000,-- DM zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 14. Juli 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



- 4 -

Sie hat vorgetragen, der Aktenvermerk vom 5. November 1975 sei von dem Kläger geschrieben und von Herrn W als Vertreter der G.F.I. unterschrieben worden. Zur Vertretung der Beklagten sei Herr W nicht befugt gewesen. Dies habe der Kläger auch gewußt. Die von Herrn W unterschriebene an den Kläger gerichtete außerordentliche Kündigung sei nur dadurch wirksam geworden, daß der Geschäftsführer der Beklagten, Wi, sie dem Kläger überbracht habe.

Der vom Kläger geltend gemachte Prämienanspruch sei nicht begründet, weil ein Prokuristenvertrag mit einer entsprechenden Prämienabrede nicht abgeschlossen worden sei. Im übrigen enthalte auch der von der Beklagten angebotene, vom Kläger aber nicht angenommene Prokuristenvertrag keine Prämienabrede.

Zu der Forderung auf Weihnachtsgeld für 1973 und 1974 sei zu bemerken, daß der Kläger damals noch nicht Arbeitnehmer der Beklagten gewesen sei. Etwaige in dieser Zeit entstandene Verbindlichkeiten habe sie nicht übernommen. Ein Weihnachtsgeld für 1975 sei in dem von dem Kläger nicht angenommenen Angebot eines Prokuristenvertrages lediglich in rechtlich nicht verbindlicher Weise in Aussicht gestellt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung hinsichtlich der Punkte, die in der Revisionsinstanz noch im Streit sind, zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren in Höhe von 14.000,-- DM weiter.

Entscheidungsgründe:

1.a) Der Kläger hat zur Begründung seines Zahlungsanspruchs lediglich ausgeführt, der geltend



- 5 -

gemachte Betrag stehe ihm "aufgrund eines bruchstückhaft abgeschlossenen Vertrages" zu. Außerdem hat er sich auf den Aktenvermerk vom 5. November 1975 bezogen. Dies hat das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht als ausreichend angesehen.

Der "bruchstückhaft abgeschlossene Vertrag" kann - wie auch die Revision annimmt - nur als mündlich getroffene Vereinbarung verstanden werden. Die bloße Behauptung einer mündlichen Absprache genügt jedoch dann nicht, wenn die Beklagte eine solche Vereinbarung bestreitet. Der Kläger hätte seinen Vortrag substantiieren und insbesondere ausführen müssen, wann, unter welchen Umständen und mit wem er eine die Beklagte bindende Vereinbarung über Weihnachtsgeld und Prämien getroffen haben will. Ein solcher Vortrag findet sich in den Akten nicht einmal andeutungsweise. Der Hinweis auf den Entwurf eines Prokuristenvertrages kann diesen Vortrag nicht ersetzen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch ohne Rechtsfehler den Aktenvermerk vom 5. November 1975, auch wenn Herr W die Beklagte rechtlich verpflichten konnte, nicht als ausreichende Grundlage der Klageforderung anerkannt. Es hat ausgeführt, nach dem Wortlaut des Aktenvermerks seien Herr W und der Kläger, der damals noch Geschäftsführer der Beklagten gewesen sei, übereinstimmend davon ausgegangen, daß die genannten Verbindlichkeiten gegenüber dem Kläger bestünden, und hätten Vorschläge für deren Begleichung erörtert, ohne zu einem verbindlichen Ergebnis zu gelangen. Diese Würdigung liegt im Rahmen des tatrichterlichen Auslegungsspielraums. Für die Würdigung durch das Berufungsgericht spricht vor allem, daß der Aktenvermerk nicht erkennen läßt, wer Schuldner der in dem Vermerk aufgeführten Zahlungen sein sollte. Als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Schuldnerin kam nicht nur die Beklagte, sondern auch die Generalunternehmerin in Betracht, zumal der Kläger in den Jahren 1973 und 1974 in deren Diensten gestanden hatte. Für ein rechtsverbindliches Anerkenntnis gerade der Beklagten oder auch eine Schuldübernahme durch diese sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Inwiefern sich aus dem Aktenvermerk, wie die Revision meint, ergeben soll, daß er sich nur auf die Beklagte beziehe, ist unklar. Herr W vertrat nicht nur die Beklagte sondern auch die Generalunternehmerin.

Unter diesen Umständen sagt das Berufungsgericht mit Recht, daß der Vermerk zwar einen gewissen Beweiswert dafür habe, daß die vom Kläger behaupteten Ansprüche bestünden, daß es aber darauf erst ankommen könne, wenn der Kläger anspruchsbegründende Vereinbarungen mit der Beklagten vorgetragen habe.

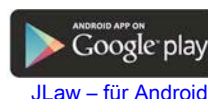
b) Der im einzelnen zwischen den Parteien umstrittene Umstand, daß das Weihnachtsgeld für 1975 an den Kläger bereits überwiesen war und später von diesem zurücküberwiesen worden ist, sowie die Tatsache, daß der Kläger 500,-- DM, nach seiner von der Beklagten bestrittenen Behauptung als Abschlagszahlung auf das Weihnachtsgeld, erhalten hat, reichen auch in Verbindung mit dem Aktenvermerk nicht aus, den Anspruch des Klägers zu begründen.

c) Inwiefern das Berufungsgericht, wie die Revision meint, Verpflichtung und Erfüllungsgeschäft nicht ausreichend unterschieden haben soll, ist nicht verständlich. Es hat lediglich den Tatsachenvortrag des Klägers für die von ihm behauptete Verpflichtung der Beklagten nicht für genügend erachtet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

2. Die Verfahrensrügen der Revision führen zu keinem anderen Ergebnis.

a) Die Revision rügt Verletzung des § 286 ZPO, weil das Berufungsgericht den Sachvortrag des Klägers nicht vollständig berücksichtigt habe. Die Revision hat aber keinen übergangenen Sachvortrag des Klägers dargelegt. Sie beschränkt sich auf Ausführungen darüber, daß aus dem Aktenvermerk andere rechtliche Folgerungen zu ziehen seien, als es das Berufungsgericht getan hat. Das ist keine zulässige Verfahrensrüge.

b) Das gleiche gilt für die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe das richterliche Fragerecht (§ 139 ZPO) vernachlässigt. Diese Rüge setzt voraus, daß die Revision nicht nur ausführt, was der Kläger auf die Frage geantwortet hätte, sondern vor allem, daß diese Antwort zu einer anderen Entscheidung hätte führen können. Daran fehlt es. Die Revision wiederholt lediglich den nicht ausreichenden Vortrag des Klägers aus der Tatsacheninstanz.

3. Nach allem ist die Revision nicht begründet.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Schaub

Dr. Florack Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

